



Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, im November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	4
3. Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	5
4. Grundsätzliche Bemerkungen	5
4.1 Grundsätzliche Bemerkungen der Kantone.....	5
4.2 Grundsätzliche Bemerkungen von Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen.....	5
5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	8
5.1 Artikel 6.....	8
5.2 Artikel 7.....	8
5.3 Artikel 8.....	8
5.4 Artikel 11.....	9
5.5 Artikel 12.....	9
5.6 Artikel 15.....	9
5.7 Artikel 16.....	9
5.8 Artikel 17.....	10
5.9 Artikel 19.....	10
5.10 Artikel 20.....	10
5.11 Artikel 21.....	11
5.12 Artikel 24.....	12
5.13 Artikel 25.....	12
5.14 Artikel 26.....	12
5.15 Artikel 27.....	13
5.16 Artikel 28.....	13
5.17 Artikel 29.....	13
5.18 Artikel 30.....	14
5.19 Artikel 31.....	14
5.20 Artikel 32.....	14
5.21 Artikel 33.....	15
5.22 Artikel 37.....	15
5.23 Artikel 38.....	16
5.24 Artikel 43.....	16
5.25 Artikel 46.....	16
5.26 Artikel 52.....	16

5.27	Artikel 53.....	17
5.28	Artikel 54.....	17
5.29	Artikel 56.....	17
5.30	Artikel 61.....	17
5.31	Artikel 64.....	18
5.32	Artikel 66.....	18
5.33	Artikel 67.....	18
5.34	Artikel 69.....	19
5.35	Artikel 74.....	19
5.36	Artikel 76 und 79.....	19
5.37	Artikel 81.....	20
5.38	Artikel 84.....	20
5.39	Artikel 86, 87 und 102.....	20
5.40	Artikel 91.....	20
5.41	Artikel 95.....	20
5.42	Artikel 98.....	21
5.43	Artikel 103.....	21
5.44	Artikel 105.....	21
5.45	Artikel 115.....	21
5.46	Artikel 118.....	21
5.47	Artikel 123.....	21
6.	Weiter aufzunehmende oder zu prüfende Punkte.....	22
	Anhang / Annexe / Allegato	23

1. Allgemeines

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) mit Beschluss vom 27. Mai 2020. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 18. September 2020. Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Kantone sowie die KdK, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen bzw. Durchführungsstellen. Innert der Vernehmlassungsfrist gingen 91 Stellungnahmen ein. Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen. Die Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich. Für weitere Details zu den einzelnen Stellungnahmen respektive deren Konsultation wird deshalb auf die Publikationsplattform des Bundes verwiesen (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2020.html>).

2. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Verordnung vom 29. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV, SR 832.311.141) ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie fasst die Bestimmungen der ehemaligen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Bauarbeiten, der Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Arbeiten an und auf Dächern sowie weiterer Spezialverordnungen zusammen (Unfallverhütung beim Graben- und Schachtbau sowie ähnliche Arbeiten, Meldepflicht beim Tunnel- und Stollenbau sowie Felsabtragungen im Freien, Verhütung von Unfällen bei Hochbauarbeiten unter Verwendung von Hängegerüsten mit beweglicher Plattform für Verputz- und Malerarbeiten und Verhütung von Unfällen bei der Gewinnung und Aufbereitung von Gestein, Mineralien, Kies, Sand, Lehm, Torf und ähnlichen Mineralien über Tag). Per 1. November 2011 wurde die Bauarbeitenverordnung noch um das Kapitel 8a «Wärmetechnische Anlagen und Hochkammine» erweitert.

Die aktuelle Bauarbeitenverordnung weist in verschiedenen Bestimmungen einen Revisionsbedarf auf. Der Stand der Technik hat sich zum Teil wesentlich weiterentwickelt. Einige Anforderungen wurden in der Zwischenzeit in europäischen Normen geregelt. Die Erfahrungen bei der Umsetzung der Vorschriften der Bauarbeitenverordnung haben zudem gezeigt, dass einige Punkte zu wenig klar formuliert sind. Mit der Revision der Bauarbeitenverordnung sollen diese Mängel behoben werden. Zudem sollen die Bestimmungen mit dem heutigen Stand der Technik sowie mit der heutigen Praxis abgeglichen werden. Schliesslich sollen vorhandene Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken beseitigt werden.

Der Verordnungsentwurf setzt sich neu aus 13 Kapiteln zusammen. Wichtige Änderungen betreffen die Absturzhöhe sowie die Gerüste. Divergente Absturzsicherungsvorschriften in unterschiedlichen Kapiteln der Bauarbeitenverordnung hatten zu Verunsicherungen geführt. So wurden im Kapitel „Bestimmungen für alle Bauarbeiten“ Absturzsicherungsmassnahmen ab einer Absturzhöhe von 2 Metern verlangt, im Spezialkapitel für «Arbeiten auf Dächern» dagegen erst ab einer Absturzhöhe von 3 Metern. Mit der Vereinheitlichung der Absturzhöhe auf 2 Metern, ab welcher generelle Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen sind, wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Viele im Kapitel «Gerüste» aufgeführte Regelungen wurden in der Zwischenzeit in den europäischen Normen 12810 und 12811 europaweit geregelt und brauchen nicht mehr zusätzlich in einer bundesrätlichen Verordnung aufgeführt zu werden. Diese Regelungen können daher aus dem Kapitel «Gerüste» gestrichen werden.

3. Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Anhang findet sich ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Dachverbände sowie der eingeladenen Organisationen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Alle eingegangenen Stellungnahmen inklusive derjenigen von Privatpersonen sind öffentlich zugänglich.

4. Grundsätzliche Bemerkungen

4.1 Grundsätzliche Bemerkungen der Kantone

22 teilnehmende Kantone (**ZH, BE, LU, UR OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU**) halten ausdrücklich fest, dass sie der Vorlage positiv gegenüberstehen. Die vorgeschlagene Revision wird begrüsst, die Bestimmungen würden mit dem heutigen Stand der Technik sowie der Praxis abgeglichen und Widersprüche zu verschiedenen Regelwerken würden beseitigt. Dadurch werde Klarheit für die Vollzugsorgane und Rechtssicherheit geschaffen. Auch werden die verschiedenen Änderungsvorschläge begrüsst, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf den Baustellen verbessern. Die Kantone **ZH, BE, ZG, AR, VS, VD** und **GE** haben noch zusätzliche Bemerkungen zu einzelnen Artikeln eingereicht. Die Kantone **SG** und **GR** verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

4.2 Grundsätzliche Bemerkungen von Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen

Bei Parteien, Dachverbänden und weiteren Organisationen gaben insbesondere die folgenden Punkte Anlass zu Bemerkungen:

Zeitpunkt der Inkraftsetzung (Art. 124)

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)** ist der Meinung, dass mit der Inkraftsetzung der totalrevidierten Bauarbeitenverordnung (BauAV) per 1. Juli 2021 die Änderungen in der Arbeitssicherheit inmitten einer intensiven Bauphase kommen. Die Unternehmen müssten die neuen Anforderungen per 1. Juli 2021 umsetzen, ohne diese Änderungen bei der Kalkulation und Planung von Aufträgen angemessen berücksichtigen zu können. Gleichzeitig definiere die BauAV, dass die notwendigen Schutz- und Fürsorgemassnahmen, welche zum Zeitpunkt der Bauausführung gelten, einzurechnen seien. Gerade für die grossmehrheitlichen Bauprojekte in den Sommermonaten bedeute dies eine enorme Kosten- und Rechtsunsicherheit. Nicht selten komme es bei Bauprojekten zu Terminverschiebungen. Um hier eine Rechtssicherheit zu schaffen, ist für den **SBV** (auch **FDP, SVP**) eine Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Januar 2022 vorzusehen.

Auch für **suisselec** sollte die Inkraftsetzung der revidierten Verordnung auf den 1. Januar 2022 verschoben werden. Falls der Termin vom 1. Juli 2021 unumstösslich sei, sollte eine angemessene Übergangsphase definiert werden. Ebenso beantragen der **Schweizerische Gewerbeverband (sgv)**, der **Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV)**, die **Vereinigung Schweizerischer Bahntechnik-Unternehmen (VSBTU)** und der **Naturstein-Verband Schweiz (NVS)** die revidierte Bauarbeitenverordnung erst per Anfang 2022 in Kraft zu setzen. Für **Holzbau Schweiz (HBCH)** ist der Verordnungsentwurf erst nach Anpassung der VUV und des ArG mit der Inpflichtnahme der Bauherrschaft in Kraft zu setzen. Der **Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA)** und die **Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG)** sind der Auffassung, dass eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Juli 2022 zu einer besseren Vorbereitung führen werde.

Planung von Bauarbeiten/Mitverantwortung der Bauherrschaft (Art. 3)

Mit der Totalrevision der Bauarbeitenverordnung ist für den **SBV** sowie den **SAV** die Chance vorhanden, auch die Bauherrschaft in die Planung, Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen einzubinden. Auf einer Baustelle würden sich jeweils mehrere Unternehmen dieselben Verkehrs- und Arbeitsflächen teilen. Anstatt diese Pflichten mit Verweis auf das UVG auf jedes einzelne Unternehmen abzuschieben, ist die Sicherheit von Verkehrs- und Arbeitsflächen zentral sicherzustellen. Der **SBV und SAV** (auch **SVP**) stellen dabei nicht die grundsätzliche Fürsorgepflicht der Unternehmen für ihre Mitarbeitenden in Frage. Es gehe vielmehr darum, dass die Bauherrschaft als auch die Architekten und Bauleiter in die Verantwortung genommen werden. Der Handlungsbedarf zeige sich diesbezüglich bereits heute, indem diese Planungsunsicherheit zu teuren Nachträgen führe, welche teilweise gerichtlich und in langen Verfahren eingefordert werden müsse.

Aus der Sicht von **Baukader Schweiz** wird die Planungsphase in der vorliegenden Verordnung gesamthaft zu wenig miteinbezogen/berücksichtigt. Wichtige Punkte zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, wie z.B. Absperrungen, zusätzliche Gerüste etc. sollten bereits in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden müssen. Für **Baukader Schweiz** (so auch **VSG, Schweizer Maler- und Gipserunternehmer Verband (SMGV), Verband Schweizer Schreiner Meister und Möbelfabrikanten (VSSM), Schweizerischer Plattenverband (SPV)**) sollte der Bauherr oder dessen Vertreter durch die Verordnung auch in die Pflicht genommen werden. Das sollte schon in der Planungsphase geschehen.

Auch **suisselec** ist der Meinung, dass sämtliche Einrichtungen, die mehreren Gewerken/Unternehmen dienen (Kollektivschutz, Sanitäreinrichtungen, Zugangswege, Gerüste, Transporteinrichtungen, Beleuchtung, ...) durch den Bauherrn / die Bauleitung oder deren Vertreter (Sicherheitskoordinator) organisiert und kontrolliert werden müssen. Für den **Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)** ist es umso wichtiger, die Massnahmen zur Arbeitssicherheit bereits in der Planungsphase einzubeziehen sowie baustellenspezifische Schutzmassnahmen im Werkvertrag zu spezifizieren, welche dann von allen auf der Baustelle anwesenden Unternehmen benützt werden. Zudem müssten Bauherr / Bauleitung stärker in die Verantwortung eingebunden werden. **HBCH** erachtet eine Mitwirkung der Arbeitgeber anderer Gewerke, sowie auch den Bauherrn verpflichtend einzubeziehen als unabdingbar. Für eine wirkungsvolle Umsetzung der Bauarbeitenverordnung in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz sind zudem dringend begleitende gesetzliche Grundlagen wie VUV und ArG in Bezug auf die Pflicht und Verantwortung der Bauherrschaft anzupassen. Die **Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)** ist der Auffassung, dass für eine sichere Baustelle eine übergeordnete Planung wichtig ist, welche die kollektiven Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte für alle am Bau tätigen Unternehmungen regelt. Für **Seilbahnen Schweiz** macht es Sinn, dass die Fürsorgepflicht, bzw. die Verantwortung für die Umsetzung, Kontrolle und Wartung baustellenspezifischer Massnahmen wie bisher bei den einzelnen beauftragten Unternehmen (sprich beim Auftragnehmer gegenüber der Bauherrschaft, bzw. in dessen Rolle als Arbeitgeber gegenüber seinem Personal) liegt und nicht bei der Bauherrschaft. Der Arbeitgeber kann seine Arbeiten an eine Drittfirma weitergeben. Die Bauherrschaft hat dann keine direkte vertragliche Bindung mit dieser Drittfirma und könnte somit keine baustellenspezifischen Massnahmen durchsetzen. Die Wichtigkeit einer guten Planung der Arbeiten und der Massnahmen ist hier eine zentrale Aufgabe.

Schriftliches Schutzkonzept (Art. 4)

Ein zusätzliches Schutzkonzept sehen der **SBV** und **SAV** einzig als administrativen Mehraufwand unter einem neuen Namen. Dieser führt zu keinem zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer. Bereits heute bestehe für Betriebe des Bauhauptgewerbes und das Ausbaugewerbe eine Nachweispflicht für ihr Sicherheitssystem und ihre Sicherheitsorganisation. Es ist daher zwingend notwendig, die erwähnten Unterpunkte in der Verordnung ersatzlos zu streichen. Für den **sgv** ist die

Ausbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem (Branchenlösung, ISO 45001, etc.) definiert. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist Arbeitgebern, die eine Branchenlösung umsetzen oder sich an die entsprechende ISO-Norm halten, zu erlauben, auf diese Regelungen zu verweisen. Nach Meinung von **suissetec** und **VSG** muss der Artikel präzisiert werden. Er wiederholt Vorgaben aus Artikel 3 (z.B. Sicherheitsmassnahmen, Anforderungen an Gesundheitsschutz). Es ist zudem nicht klar, welche Punkte aus Abs. 2 in einem betrieblichen Sicherheitskonzept generell dokumentiert und welche Punkte baustellen- oder objektspezifisch erfasst werden. Der Begriff «Risikoanalyse» müsse mit «Gefährdungsermittlung» ersetzt werden. Eine Risikoanalyse kann allenfalls verlangt werden, wenn keine Regeln für die erkannten Gefährdungen existieren (entspricht Methode Suva). Diese hat dann unter Beizug von ASA- und/oder Fachspezialisten zu erfolgen.

Der SGB begrüsst explizit, dass die Arbeitgeber ein schriftliches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept vorlegen müssen und beantragt, dass dieses auch einen Abschnitt zur Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen beinhalten soll. **Unisanté** propose d'inclure l'analyse de risque dans le travail préparatoire du concept de sécurité et de protection de la santé. De plus il n'est pas suffisant que le concept de sécurité règle l'analyse des risques. C'est plutôt l'analyse des risques qui va permettre de définir les let. a, b, c, e et f. Für den **Verband Schweizer Elektroinstallationsfirmen (EIT.Swiss)** stellt vor diesem Hintergrund die Einführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts in Art. 4 der neuen Bauarbeitenverordnung bereits in der Planungsphase einen wichtigen Schritt nach vorne dar. Es hilft dabei, Bauherrschaft und Planern, bzw. Architekten und Bauleitern bereits in einer frühen Phase zentrale Informationen zu Zuständigkeiten, Risiken und möglichen Kosten zu vermitteln. Für den **Schweizerischen Bergführerverband** muss die Seilzugangstechnik auch erwähnt sein, weil dies eine anerkannte Arbeitstechnik ist.

Stärkung des Gesundheitsschutzes in der Bauarbeitenverordnung

Der **SGB** begrüsst es, dass mit der vorliegenden Revision der Gesundheitsschutz gestärkt wird. Insbesondere mit der Integration von Gesundheitsschutzmassnahmen in die baustellenspezifischen Massnahmen und in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, mit der erhöhten Ermittlungs- und Informationspflicht bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen (insbesondere Asbest) sowie mit der Verankerung eines Schutzziels bei Sonne, Hitze und Kälte. Dieser Meinung sind auch **syna**, **Travail.Suisse**, **unia** und **SP**.

Während der COVID-19 Phase haben die Hygienemassnahmen auf den Baustellen ein respektables Level erreicht. Seife, genügend Toiletten, fliessend Wasser, Handtuchspender, Desinfektionsmittel usw. waren grossmehrheitlich vorhanden. Diese verbesserten Hygienemassnahmen waren insbesondere dem Umstand der Sonderkontrolle gemäss COVID-19-Verordnung des Bundesrates zuzuschreiben. **suissetec** ist daher der Meinung, dass das höhere Hygienelevel aus Gründen des Gesundheitsschutzes nun unbedingt zum Standard werden müsse.

Herabsetzung der maximal zulässigen Absturzhöhe von 3 auf 2 Meter bei Arbeiten auf Dächern (Art. 41 Abs. 1)

Von Seiten **HBCH** wird bei Steildächern eine Massnahme gegen Absturz ab 2m sehr begrüsst. Bei Flachdächern von geringer Grösse, z.B. Autounterstände, Pergolen, An- und Nebenbauten sei die Absturzhöhenbeschränkung auf 2 m zu restriktiv und unverhältnismässig. Hier müsse es möglich sein, erst ab einer Absturzhöhe von 3m die nötige Absturzsicherung nach innen und aussen zu installieren. Montagearbeiten seien ja bis zu einer Absturzhöhe von 3 auch möglich. Für diese Art von Bauten mit einer Grundrissfläche bis zu 60 m² (ohne Dachvorsprung) sei zudem eine Zusatzbestimmung zu erstellen. Pour la **Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE)** et la **Fédération Romande des Entreprises de**

Charpenterie, d'Ebénisterie et de Menuiserie (FRECEM) le fait d'abaisser la hauteur de 3 à 2 m a un effet doublement pervers : les sécurités sont souvent très compliquées à mettre en place, ne sont pas ergonomiques et leur utilisation est malheureusement souvent négligée par les ouvriers. **Gebäudehülle Schweiz (GH-CH)** teilt mit, dass von ihrer Seite keine relevanten Gründe genannt werden können, die Absturz-sicherungsmaßnahmen weiterhin bei 3m zu belassen. In der aktuellen Bauarbeitenverordnung waren die Absturzhöhen bis anhin unterschiedlich definiert, daher schlagen **die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)** und **EKAS** vor, diese nun mit der revidierten Bauarbeitenverordnung zu vereinheitlichen.

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1 Artikel 6

Absätze 2 und 3

Für den **SBV** und **metal.suisse** bezieht sich die Schutzhelmpflicht auf das ganze Bauareal. Der Rohbau sei daher besser zu definieren: Vielerorts bestehe die Problematik, dass Zimmerleute oder Metallbauer das Tragen der Helme nicht als notwendig erachten, da nicht klar ist wann ein Rohbau abgeschlossen ist. Die **EKAS** erachtet heute als Stand der Technik, dass Arbeitnehmende im Bereich von Helikoptern einen Schutzhelm mit Kinnband tragen. Dieser Punkt sei daher unter Absatz 3 zusätzlich aufzuführen. Für **SwissSafety** sollte das Kinnband präzisiert werden, da die einfachen Halteriemen in diesen Tätigkeiten ungenügend sind.

5.2 Artikel 7

Der **SBV**, **metal.suisse** und der **sgv** fordern eine klarere Bezeichnung von Transportfahrzeugen. **HBCH** meint, dass in der Regel die Mitarbeiter mit einem Transportfahrzeug auf die Baustelle kommen. Das würde ja bedeuten, dass Warnkleider beim Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen angezogen werden müssen. Ebenso bei kurzen Auf- und Abladearbeiten, wie z.B. Werkzeugkoffer, Handmaschinen etc. Das führe aber dazu, dass bei allen Bauarbeiten generell Warnkleider getragen werden müssten. Kurze Be- und Entladearbeiten von Transportfahrzeugen sowie die Personentransporte müssten aber von dieser Pflicht ausgenommen werden. Für den **Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM)** darf bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen auf Baustellen keine Pflicht bestehen, Warnkleider (nach EN ISO 20471) zu tragen. Die Reflexionsstreifen sind bei Schweiss- und ähnlichen Unterhaltsarbeiten ein Risiko für Verbrennungen am Körper. Ausserdem sind die Tag-reflektierende Flächen bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen starker Verschmutzung ausgesetzt.

5.3 Artikel 8

Absatz 2

Für den **SBV**, **metal.suisse**, **suissetec** und **HBCH** soll Die Alarmierung / Notfallorganisation in der Regel über die offiziellen Notfallnummern definiert werden. Deshalb seien «wie Ärztin oder Arzt, Spital» und «der nächsten Umgebung» zu streichen. Für **SwissSafety** muss sich das Rettungskonzept laufend den geänderten Situationen anpassen. Es kann kein einmaliger Akt sein. Nach Meinung von **Seilarbeit Schweiz** reicht im Bereich Arbeiten mit PSAGa diese Pauschalaussage nicht aus. Es braucht eine Spezifizierung bezüglich der erforderlichen Kompetenzen.

5.4 Artikel 11

Der **SBV** und **metal.suisse** sind der Meinung, dass nicht nur Baustellenzugänge, sondern alle Hauptverkehrswege mindestens 1 m breit sein müssten. Wie ein «Handlauf» auszusehen hat, ist nicht weiter beschrieben. Es würde somit genügen, dass z. B. nur 1 Rohr auf einer Höhe von ca. 80 cm montiert wird. Mit dieser Ausführungsvariante entsteht zwischen dem Rohr und der Treppe eine zu grosse Lücke mit einer entsprechenden Absturzgefahr. Es müsse hier von einem Seitenschutz mit Handlauf gesprochen werden. Für **GH-CH** ist an Treppen mit mehr als fünf Stufen ein Handlauf anzubringen. La pente est mentionnée en pourcent (%), alors que toutes les autres pentes des autres articles de l'ordonnance sont indiquées en degrés (°). Pour éviter toute confusion, il aurait été préférable pour le canton de **GE** d'indiquer une valeur en degrés également pour cet article.

5.5 Artikel 12

Absatz 1

suissetec erachtet Abschränkungen oder Massnahmen ab einer Grösse der Flächen von 30x30cm für nötig (analog zum Abstand Fassade – Fassadengerüst). Bei nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken. Für **GH-CH** ist mit einem Nachweis zu präzisieren, ob Flächen, Bauteile und Abdeckungen nicht durchbruchssicher sind. D.h. der Hersteller muss die Produkte deklarieren.

5.6 Artikel 15

Für den **SBV** und **metal.suisse** ist der Artikel um das Arbeitsmittel Leitern zu erweitern. Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind geeignete Arbeitsmittel wie Treppen zu verwenden. **GH-CH** beantragt, die 50 cm durch 100 cm zu ersetzen. Der erste Gerüsttreppentritt darf beim Zugang nicht einfach 49.9 cm über Boden liegen. Diese Bestimmung ist nach Meinung von **HBCH** neu und vor allem bei Gerüsten nicht anwendbar. Der Niveauunterschied ab 50 cm sei unverhältnismässig. Entsprechend müssten auch auf Gerüsten z. B. wenn Personen vom Spenglergang auf das Dach steigen, Arbeitsmittel wie Treppen etc. eingesetzt werden. Die Gerüstsysteme sehen jedoch keine entsprechenden Auf- oder Anbauten vor. In der jetzigen Bauarbeitenverordnung ist 1 m vorgeschrieben. Bei Niveauunterschieden von 50 cm ist es nicht praktikabel, Treppen oder andere Arbeitsmittel aufstellen zu müssen. Daher ist nach Ansicht des Kantons **ZG** 1 m beizubehalten. Die Eingrenzung auf Treppen bezüglich der zu verwendenden Arbeitsmittel zur Überwindung von Niveauunterschieden wirkt sich im Vergleich zur geltenden Fassung der Verordnung einengend aus. So ist das Anlegen von Treppen für den **Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE)** nicht in jedem Fall sinnvoll und möglich.

5.7 Artikel 16

Absätze 2 und 3

Für den **SBV**, **metal.suisse** und **sgv** kann die Tragfähigkeitsberechnung ebenfalls von Fachpersonen mit entsprechender Erfahrung durchgeführt und der Nachweis erbracht werden. Hierzu brauche es nicht zwingend Ingenieure. Die Beschilderung der Fahrbahn muss zudem durch den Bauherrn sichergestellt werden. Der **sgv** beantragt, in Absatz 3 neben Leitplanken oder Radabweisern auch alternative Schutzmassnahmen zuzulassen, die gleichwertig sind. Für den Kanton **ZH** sollte in Absatz 3 die Mindesthöhe genannt werden. L'article 16 concerne les voies de circulation. A l'alinéa 4, il est écrit voie de roulement. Le canton de **GE** s'interroge

sur la différence entre les deux termes. S'il n'y en a pas, il conviendrait de garder le terme de circulation. Der Fachingenieur darf nach Meinung des **Schweizerischen Bergführerverbandes** und **metal.suisse** nicht erwähnt werden. Es können auch andere Personen/Institutionen die Fähigkeiten besitzen, bautechnische Belange nach anerkannten Methoden zu modellieren und berechnen.

5.8 Artikel 17

Der **SPV** stellt fest, dass der Titel einstürzende und herabfallende Gegenstände und Materialien. Erwähnt. Im Artikeltext wird das «Einstürzen» jedoch nicht thematisiert. Gegenstände und Materialien stürzen in der Regel nicht ein. Teile eines Baus (Bauteile) hingegen hin und wieder schon. Daher sei der Artikeltext durch «einstürzende Bauteile und» zu ergänzen.

5.9 Artikel 19

Absatz 1

Syna und **Travail.Suisse** erachten die Anpassung des Titels als sinnvoll. Abs. 1 schreibt «entsprechende technische Massnahmen» vor, sollten sich trotzdem Personen im Gefahrenbereich eines fahrenden Transportfahrzeuges oder einer Baumaschine aufhalten. Im Umkehrschluss bedeutet diese Aussage, dass wenn sich Personen im Gefahrenbereich eines Transportfahrzeuges oder einer Baumaschine aufhalten, die nicht mit einer technischen Massnahme ausgerüstet sind, diese «umgehend» nicht mehr bewegt werden dürfen. In der Praxis zeige sich aber, dass die Führerin/der Führer eines Transportfahrzeuges oder Baumaschine in den meisten Fällen mit tödlichem Ausgang gar nicht wusste, dass sich eine Person im Gefahrenbereich ihres/seines Fahrzeuges aufgehalten hat. Hätte die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer auf eine zusätzliche visuelle Hilfe zurückgreifen können, könnte angenommen werden, dass die Gefahr eines Unfalles auf ein Minimum reduziert worden wäre.

Absatz 3

Der **SGB**, **syna**, **Travail.Suisse**, **unia** und **SP** weisen darauf hin, dass eine von der Expertengruppe intensiv und kontrovers besprochene technische Massnahme die Umrüstung aller Transportfahrzeugen und Baumaschinen, die keine ausreichende Rückwärts- resp. Rundumsicht gewährleisten können, wäre. Es geschehen aus diesem Grund leider immer wieder tödliche Unfälle auf den Baustellen. Deshalb sind der **SGB**, **syna**, **Travail.Suisse**, **unia** und **SP** der Meinung, dass die durch die Umrüstung oder beim Neukauf generierten Kosten einer technischen Lösung wie z.B. einer Rückfahrkamera absolut im Verhältnis stehen würden, wenn es darum geht, Leben zu retten oder vor dauernder schweren Invalidität zu schützen.

5.10. Artikel 20

Absätze 1 und 2

Für den **SBV** und **metal.suisse** inkludiert die Formulierung sowohl die Anforderung an Arbeitsleitern als auch der Leitern, die für die Überwindung von Niveauunterschieden verwendet werden. Zudem mache es keinen Sinn, Leitern unbenutzbar zu machen. Entweder können diese fachgerecht repariert werden, oder sie müssen entsorgt werden. Il n'est pas fait mention des échelles doubles avec plateforme supérieure et appui avec un arceau en prolongation des montants de l'échelle. C'est pourtant ce type d'échelle qui est le plus souvent utilisé. A l'avis du canton GE son utilisation devrait également être réglementée.

5.11 Artikel 21

Absätze 1 und 2

Die **Suva** und **EKAS** sind der Meinung, dass der Begriff «mobil» im Zusammenhang mit Leiter nicht geläufig ist. Der Begriff «tragbar» wird sowohl von der Suva als auch von den umliegenden europäischen Ländern verwendet. Auch für den **SBV**, **metal.suisse** und **suissetec** ist mobil durch tragbar zu ersetzen. Für den **SBV** und **metal.suisse** geht es hier um die Verhältnismässigkeit und keineswegs darum, ob die Leiter aus Gründen der Sicherheit das bessere Arbeitsmittel ist. Die Leiter verfügt über keinen Seitenschutz und wird daher aus sicherheitstechnischer Betrachtung nie geeigneter sein. Die Wahl fällt auf die Leiter, weil diese auf Grund der Dauer aus Sicht der Verhältnismässigkeit die bessere Wahl ist. **suissetec** und **HBCH** beantragen, Absatz 1 zu streichen, da der Einsatz der Leiter bereits in der Gefährdungsermittlung in Art. 3 und 4 berücksichtigt ist. Um die Eignung der Leiter in Bezug auf Sicherheit zu verbessern, könnte der Nachweis einer Instruktion verlangt werden. Der Einsatz der Leiter muss bis zu einer Absturzhöhe von 2m grundsätzlich möglich sein. Abs. 2 sollte dann die Einsatzdauer klarer spezifizieren. Für **HBCH** sollte der Einsatz der Leiter bis zu einer Absturzhöhe von 3m grundsätzlich möglich sein.

Der **SGB**, **syna**, **Travail.Suisse**, **unia**, und **SP** unterstützen, dass neu festgehalten wird, dass Arbeiten von mobilen Leitern nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf Sicherheit besser geeignet ist.

Der **Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbaussysteme (VSD)** hält fest, dass die Regeln und Vorgaben zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am meisten nützen, wenn deren Zweck und Einhaltung von den Mitarbeitenden erkannt und unterstützt werden. In ihrem Arbeitsbereich ist der vorsichtige Umgang mit Bockleitern tägliche Routine, da bei vielen Objekten (z.B. Decken in WC-Anlagen bei Sanierungen) aus Platzgründen keine anderen Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult und dauernd sensibilisiert. Die Zeitdauer des Einsatzes auf mobilen Leitern kann gerade bei Umbauarbeiten durch den Arbeitgeber nicht gesteuert werden. Dem **VSD** geht diese Formulierung viel zu weit und plädiert dafür, die Verhältnismässigkeit und Auswirkungen in den einzelnen Branchen mit zu berücksichtigen. Arbeiten von mobilen Leitern aus dürfen nur von kurzer Dauer sein. Für den **Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (feusuisse)** stellt sich die Frage, was denn unter kurzer Dauer zu verstehen sei. Nach Ansicht des Kantons **BE** dürfte der Begriff der kurzen Dauer in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen, da er zu unbestimmt ist. Da in engen Räumen (Technikräume) nicht immer mit einem Gerüst gearbeitet werden kann, sollte für den **Schweizerischen Verein für Luft- und Wasserhygiene (SVLW)** bis zu einer Raumhöhe von 3 m der Einsatz von Leitern grundsätzlich möglich sein. Der **VSBTU** ist der Ansicht, dass der Begriff „mobile“ Leitern für eine sehr breite Palette von Leitern stehe: Alle nicht ortsfesten Leitern. Es gibt sehr wohl recht sicher anwendbare mobile Leitern; z.B. werden im Bahnbereich mobile Leitern (auf Schienenrollen, robust und mit einer hohen Standsicherheit) für Fahrleitungsarbeiten standardmässig eingesetzt. Die Sicherheit beim Arbeiten ist hierbei ungleich höher als z.B. bei tragbaren Bockleitern. Für den **VSE** müssen Arbeiten von mobilen Leitern aus weiterhin zulässig sein, sofern sie «den gegebenen Verhältnissen angemessen» sind.

Absatz 3

Baukader Schweiz kann sich das bei einer 3 m Leiter nicht vorstellen und beantragt daher, diesen Absatz zu streichen. Bei Montagearbeiten von Wand, Dach- und Deckenelementen müssen erst ab 3 m Massnahmen gegen Absturz getroffen werden. Es muss daher für **HBCH** möglich sein, bei solchen Arbeiten, wie auch z.B. beim Be- und Entladen von Elementen auf Pritschen, tragbaren Leitern ohne Absturzsicherung bis 3 m einzusetzen.

Der **SGB, syna, Travail.Suisse, unia** und **SP** unterstützen explizit die Vereinheitlichung der Absturzhöhe auf 2 Meter. Ab dieser Höhe sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen. Abstürzen bleibt eine der häufigsten Unfallursachen auf dem Bau. Die Höhe ist hierbei massgeblich, ob diese Stürze lebensgefährlich sind.

Der **VSD** und **EIT.Swiss** erachten die Verschärfungen der bisherigen Bestimmungen im Bereich der Absturzsicherung auf neu 2 m als unverhältnismässig und nicht praktikabel. Die bisherige Regelung, Sicherungsmassnahmen erst ab einer Absturzhöhe von 3 m treffen zu müssen, sei absolut ausreichend. Analog dazu sollen nach Meinung von **EIT.Swiss** auch Massnahmen an Dachrändern erst ab einer Absturzhöhe von 3m getroffen und Fanggerüste erst ab derselben Höhe verwendet werden müssen. Sollte an der Absturzhöhe festgehalten werden, wäre für **EIT.Swiss** alternativ denkbar, Servicearbeiten ohne Einsatz von schweren Maschinen von den Bestimmungen auszunehmen. Der **SMGV** stellt sich die Frage, wie eine Absturzsicherungsmassnahme beim Einsatz einer mobilen Leiter aussehen soll und fordert, die Absturzhöhe von 2 Metern um mindestens einen Meter zu erhöhen. Alles andere sei unverhältnismässig. Pour **FVE** und **FRECEM** le fait d'abaisser la hauteur de 3 à 2 m à un effet doublement pervers : les sécurités sont souvent très compliquées à mettre en place, ne sont pas ergonomiques et leur utilisation est malheureusement souvent négligée par les ouvriers. Au surplus, l'art. 21 proposé est relativement restrictif, car il ne se réfère qu'à la notion d'échelle mobile, au demeurant peu précise. Il conviendrait également d'y inclure les échelles doubles, soit les escabeaux. Absturzsicherungsmassnahmen bei mobilen Leitern ab 2 m Absturzhöhe sind in der Praxis nicht umsetzbar. Der Kanton **ZG** beantragt daher, Absatz 3 zu streichen. Für **SwissSafety** sind die Absturzsicherungsmassnahmen zu präzisieren.

5.12 Artikel 24

Für den **SBV** und **metal.suisse** muss es klar sein, dass auch hier die Einhaltung der Höhe von 100 cm einzuhalten ist. **FVE** und **FRECEM** sont de l'avis que la hauteur minimale du garde-corps doit être précisée dans l'ordonnance, sous peine de rendre illusoire cette proposition d'article.

5.13 Artikel 25

Für den **SBV** und **metal.suisse** ist Hineinfallen durch «hineintreten» zu ersetzen. Und es muss definiert werden, ab wann eine Abdeckung eine Stolperfalle ist (Höhe der Abdeckung). z.B. kleiner 5cm. Auch **HBCH** ist der Meinung, dass man in kleine Bodenöffnungen nicht hineinfallen, aber trotzdem stolpern und dann stürzen könne. Es ist nebst dem Hineinfallen in Öffnungen auch das Stolpern bei kleinen Öffnungen zu Berücksichtigen. Für die **Suva** und **EKAS** hat sich der Begriff «hineintreten» in der aktuellen Bauarbeitenverordnung bewährt und sollte daher nicht angepasst werden.

5.14 Artikel 26

Absatz 1

suissetec meint, dass Absatz 1 verwirrend formuliert ist. Bei Arbeiten auf dem (Flach-)Dach kann mit einem Seitenschutz gearbeitet werden. Dieser Absatz verlangt ab 3m aber immer ein Fassadengerüst. **Baukader Schweiz** stellt die Frage, ob dies eventuell mit anderen Systemen gelöst werden könne. Z.B. mit dem Anbringen eines Seitenschutzes, damit es nicht jedes Mal ein Fassadengerüst benötigt, wie z.B. bei Arbeitshöhen von 3 Metern. Für kurzfristig andauernde Arbeiten sollten nach Meinung des **SMGV** Leitern verwendet werden dürfen.

5.15 Artikel 27

Titel und Absatz 1

Der **SBV** und **metal.suisse** beantragen, den Titel anzupassen und das Betonieren von Wänden zu inkludieren. Pour **FVE** et **FRECEM** la fédération relève que, dans le cadre de cette proposition d'article, la hauteur de chute est de 3 m. En outre, l'art. 27 P-OTConst n'est pas assez précis quant aux objets visés par le montage. Enfin, il convient également de préciser l'entrepreneur à qu'il incombe de procéder à la pose de filets de sécurité ou d'échafaudages de retenue. Für die Montage von vollflächigen Dach- und Deckenelementen werden im Holzbau üblicherweise temporäre Seitenschütze eingesetzt. Diese heute dem Stand der Technik entsprechende Massnahme muss für **HBCH** weiterhin möglich sein.

Absatz 2

suissetec beantragt «täglich» zu entfernen, allenfalls mit «vor Benützung» zu ersetzen. Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten ausführt, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden. Für **GH-CH** muss der Ersteller der Auffangnetze oder Fanggerüste grundsätzlich dafür sorgen, dass diese Arbeiten konform und nach dem Stand der Technik montiert werden. Dies ist durch ein Übergabeprotokoll zu bestätigen. Tägliche Sichtkontrollen der Benutzer sind bereits etabliert. Mängel müssten der Bauleitung / Gerüstersteller direkt angezeigt werden.

Absatz 4 neu

Der **SBV** und **metal.suisse** erwähnen dass Auffanggerüste und Fanggerüste nicht immer überall so eingesetzt werden können, dass diese der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen. Beispiel hierfür ist das Versetzen von Deckenelementen aus Beton. Dies ist fast ausschliesslich nur mit PSaGA möglich. Daher schlagen der **SBV** und **metal.suisse** einen neuen Absatz 4 vor. Wo ein Kollektivschutz z.B. bei Schalungskonstruktionen oder beim Versetzen von Betonelementen nicht möglich ist, ist eine PSaGA unumgänglich.

5.16 Artikel 28

Der **SBV** und **metal.suisse** meinen, dass hier präzisiert werden müsse, was genau Dach- und Deckenelemente sind. Ansonsten könnte darunter die Deckenschalung verstanden werden.

5.17 Artikel 29

Absätze 1 und 2

Für den **SBV** und **metal.suisse** sollte die Sicherstellung von kollektiven Schutzmassnahmen durch die Bauherrschaft und/oder deren Vertreter erfolgen. **suissetec** bittet, im Absatz 1 die Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Der **SBV**, **metal.suisse**, **suissetec** und **HBCH** sind der Meinung, dass der Beizug auch auf Fachspezialisten erweitert werden sollte, da dieses spezielle Wissen bei ASA-Spezialisten nicht zwingend vorhanden ist. Für **WaldSchweiz** wird die Umsetzung der Massnahme nach Absatz 1 die Sicherheit bei den meisten forstlichen Arbeiten mit Absturzgefahr, welche der BauAV unterstellt sind, nicht verbessern. Ein wirkungsvoller und in der Forstbranche umgesetzter Ansatz ist die Ausbildung aller Stufen in «Verwendung und Einsatz» der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz im Gelände und beim Baumsteigen. Der **VSE** weist darauf hin, dass kleinere Betriebe in der Regel nicht über eigene Spezialisten für Arbeitssicherheit verfügen. Das externe Hinzuziehen eines

Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Art. 11a VUV stellt für KMUs einen wirtschaftlichen Aufwand dar, dessen Verhältnismässigkeit zu hinterfragen ist. Es sollte die Möglichkeit bestehen, «lediglich» eine fachkundige Person beiziehen zu können und durch diese die Schutzmassnahmen schriftlich festlegen zu lassen.

5.18 Artikel 30

Absätze 1 und 3

Es wird beschrieben, wie vorzugehen ist, wenn Anlagen unerwartet vorgefunden werden. Die **Suva** und **EKAS** schlagen vor, die Formulierung gemäss Artikel 32 Absatz 2 so weit wie sinnvoll zu verwenden. Der Kanton **BE** weist darauf hin, dass die Bezeichnung Giftstoffe im Chemikalienrecht nicht mehr existiere und empfiehlt die Bezeichnung gefährliche Stoffe bzw. Gefahrenstoffe zu verwenden.

5.19. Artikel 31

Absatz 3

Die NIN 2020 wurde per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Das Kapitel 7.04 betreffend Baustellen wurde überarbeitet und punktuell ergänzt. Neu gilt der Grundsatz, dass für Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen > 32 A auf Baustellen eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung vorgesehen werden muss. Die **Suva** und **EKAS** beantragen, diese Neuerung in die Bauarbeiten-verordnung aufzunehmen.

5.20 Artikel 32

Absatz 1

Für den **SBV** und **metal.suisse** müssen alle Beteiligten schon bei der Baubewilligung und Offert Phase involviert werden. **Unisanté** pense que la description des substances particulièrement nocives est réductrice. De plus, elle n'inclut pas toutes les catégories considérées actuellement comme des « polluants du bâtiment ». Il faudrait y ajouter les hydrocarbures aromatiques polycycliques (HAP), le plomb et éventuellement le pentachlorophénol (PCP)⁴.

Absatz 2

Der **SGB**, ebenso **unia** und **SP** unterstützen die ausgebauten Informationspflicht und beantragen eine Ergänzung: Der Arbeitgeber hat die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer «über den Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe» und das Ergebnis des erstellten Schadstoffgutachten zu informieren.

Syna und **Travail.Suisse** unterstützen bei den besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen eine erhöhte Informationspflicht. Für den **Schweizerischen Fachverband Gebäudeschadstoffe (FAGES)** behandelt der Absatz zwei unabhängige Punkte (Information über Gutachten an alle Gewerbe und Vorgehen bei Schadstoffbefund während laufenden Arbeiten) in einem Absatz. **FAGES** schlägt daher vor, der Klarheit halber zwei Absätze zu schreiben. Insbesondere wird es als sehr wichtig erachtet, dass sämtliche Gewerbe Kenntnis der Schadstoffgutachten haben bevor die Arbeiten starten. So könne vermieden werden, dass bspw. asbesthaltige Materialien unwissentlich beschädigt werden. Der Kanton **AR** begrüsst ausdrücklich, dass mit Abs. 2 der Arbeitgeber neu verpflichtet wird, seine davon betroffenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über das Ergebnis eines erstellten Schadstoffgutachtens zu informieren. Damit wird insbesondere bei Vorhandensein von Asbest eher gewährleistet, dass die notwendigen Schutzvorkehrungen getroffen werden.

5.21 Artikel 33

Absätze 2 - 4

Mit dem Absatz 2 sind die möglichen Massnahmen im Umgang mit Gesundheitsgefährdenden Stoffen bereits festgelegt. Eine weitere Unterscheidung zwischen gesundheitsgefährdend und besonders gesundheitsgefährdend bringt nach Ansicht des **SBV** und **metal.suisse** keinen Zusatznutzen. Im Untertagebau ist aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse und der Länge eine Quellenabsaugung technisch nicht realisierbar. Der notwendige Druck kann ab einer gewissen Länge des Tunnels nicht mehr aufgebaut werden. Für die **Suva** ist das Wort «nachweislich» keine exakte Definition für kanzerogene Stoffe. Das Wort «bekanntermassen» wird zur Definition von C1A-Stoffen bei der Definition der Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK-Werte) verwendet. Die **Suva** beantragt deshalb, anstelle von «nachweislich» das Wort «bekanntermassen» zu verwenden. Mit dem zweiten Satz soll die zurzeit gängige Praxis gestützt werden, wonach beispielsweise bei Untertagarbeiten zur Einhaltung des MAK-Wertes für Quarz die Luft soweit verdünnt wird, bis der MAK-Wert sicher eingehalten werden kann. Andere technische Massnahmen sind oft nicht umsetzbar. Pour **Unisanté** Il semble être aussi important d'inclure les substances suspectées d'être cancérogènes par mesure de précaution. Dans tous les cas, il faut ajouter les C1b et probablement aussi les C2 selon la liste de la SUVA 1903.f. Für den **VSE** ist eine «regelmässige» Überprüfung der Luftqualität ungenügend. Stattdessen ist auf den Stand der Technik zu verweisen. Dieser wird zum Beispiel in SUVA-Dokumenten beschrieben.

5.22 Artikel 37

Für den **SBV**, **metal.suisse** und den **sgv** stellt der Artikel nur ein reines Schutzziel dar. Im Artikel fehlen hingegen die Massnahmen, die umzusetzen oder die Werte, die zu erreichen sind. Dies führe zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Zudem wird die Sonne als Gefahr dargestellt. Die Sonne ist nicht per se eine Gefahr, es sind die UV-Strahlungen und die Hitze, welche für die Menschen eine Gefahr darstellen.

suissestec beantragt, Art. 37 mit dem Inhalt aus Art. 90 (Untertagebau) zu ergänzen, damit der Einfluss der klimatischen Bedingungen (z.B. Luftfeuchtigkeit) auf die Gesundheit der Arbeitnehmer allgemein verbindlich ist. Der **SGB**, **unia**, **SP**, **syna** und **Travail.Suisse** unterstützen die Aufnahme des Schutzziels für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte und regen an, auf Grund der zunehmenden Bedeutung des Themas sowie der Entwicklung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse die Erarbeitung einer eigenen EKAS-Richtlinie zu Arbeiten bei Hitze zu prüfen. Zudem beantragen sie eine Ergänzung, auf Grund welcher Kriterien ab eines bestimmten Hitzegrades Arbeiten einzustellen sind. Als Indikator dient der Hitzeindex, der als wissenschaftlicher Index Temperatur und Luftfeuchtigkeit kombiniert. Konkret spricht das Bundesamt für Meteorologie eine Hitzewarnung der Stufe 3 «erhebliche Gefahr» aus, wenn der Hitzeindex während mindestens 3 Tagen über 90 prognostiziert wird. Die Regelung der Einstellung der Baustellen ab 13 Uhr ab Hitzewarnung der Stufe 3 wird heute bereits auf den Tessiner Baustellen praktiziert. Pour **FVE** und **FRECEM** cette disposition est par trop vague et gagnerait à être précisée, par exemple en y introduisant un renvoi au concept de sécurité de l'employeur. Pour le canton de **VD** il faudrait préciser si les mesures à prendre peuvent être ordonnées par les organes d'exécution de la LAA ou si les manquements doivent être signalés aux organes d'exécution de la LTr. Le nouvel article 37 OTConst intègre dans l'ordonnance un objectif en matière de protection de la santé lors de travaux exécutés au soleil, sous une forte chaleur ou dans le froid, auquel le canton de **GE** adhère. Il relève néanmoins, que son libellé reste général. Il conviendrait par conséquent, pour une interprétation et une application claire de la norme, d'en préciser le contenu. Mit dem neuen Artikel soll ein Schutzziel für Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte in die Bauarbeitenverordnung aufgenommen werden. Die entsprechenden Expositionen sind bei Bauarbeiten von

besonderer Bedeutung. Der Kanton **AR** erachtet es als richtig, dass das Thema der Arbeitsumgebung den heutigen Gegebenheiten in der Verordnung angepasst wird und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Massnahmen vor Sonne, Hitze und Kälte gesetzlich geschützt werden. Der **VSBTU** weist darauf hin, dass dieser Artikel bezüglich den erforderlichen Massnahmen sehr unspezifisch gehalten ist. Der Interpretationsspielraum sei zu gross, um eine greifbare Aussage zu erhalten. Nach Ansicht von **SwissSafety** ist der passenden Kleidung und dem Hautschutz speziell Rechnung zu tragen.

5.23 Artikel 38

Nach Ansicht des **SBV** und **metal.suisse** stellt der Artikel nur ein reines Schutzziel dar. Es fehlt die Angabe von Lux, wie z.B. in der EKAS-Richtlinie 6514 Untertags, Art. 8. Dies führt zu Unsicherheit bei der Umsetzung aber auch bei den Durchführungsorganen, welche die Einhaltung überwachen sollten. Die Notbeleuchtung wird nur noch im Kapitel 7 Untertagarbeiten Art. 94 aufgeführt. Eine Notbeleuchtung oder Lampe mitführen kann auch bei anderen Bauobjekten nötig sein z.B. Silos, Tankanlagen usw. Für den **sgv** handelt es sich auch hier um ein sehr vage definiertes Schutzziel. Dieser Artikel ist entweder zu präzisieren oder ersatzlos zu streichen. **suissetec** beantragt, Artikel 38 mit Fluchtwegen ergänzen. Für den **VSBTU** sind die situativen Verhältnisse sowohl an Arbeitsplätzen wie auch an jeweiligen Verkehrswegen einerseits sehr unterschiedlich und andererseits lässt „ausreichend“ zu viel Interpretationsspielraum offen. **SwissSafety** weist darauf hin, dass vielfach eine Beleuchtung bereits vorhanden ist, diese aber die Gefahrenstellen nicht genügend ausleuchte.

5.24 Artikel 43

Absatz 4

Die Dachfangwand wird direkt an der Traufe errichtet, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Unterkonstruktion zu verankern. Nach Ansicht von **GH-CH** können marktgängige Lösungen auch über die Fassade abgestützt werden. Auf dem Dach werden auch Arbeiten nur in der Dachmitte ausgeführt, z.B. Einbau eines Dachfensters. **HBCH** stellt klar, dass bei diesen Arbeiten die Dachfangwand nicht zwingend an der Traufe montiert sein müsse. Sie könne auch einfach unterhalb der Arbeitsstelle angebracht werden.

5.25 Artikel 46

Absatz 2

Die **Suva** und **EKAS** weisen darauf hin, dass Seilsicherung ein geläufiger Begriff sei, jedoch nicht dem aktuellen Stand der Technik entspreche. In den EN-Normen wie auch in den Arbeitssicherheitslehrgängen wird von «persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz» gesprochen. Deshalb empfehlen die **Suva** und **EKAS**, diesen Begriff zu verwenden und den Begriff Seilsicherung in Klammer zu setzen. Für die **IG Anseilen Grün**, **Seilarbeit Schweiz** und den **VSE** sollte zum besseren Verständnis auch hier generell eine Sicherung ab 2 Metern vorgegeben sein (einheitliche Regelung bezüglich Absturzhöhe).

5.26 Artikel 52

Für den **SBV** und **metal.suisse** ist der Gerüstbauer eine zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat. **suissetec** beantragt, «Werbetafeln» zu streichen und «Gerüstebauer» durch «Gerüstersteller» zu ersetzen. Die **Suva** und **EKAS** halten fest, dass die Bauarbeitenverordnung neu den Begriff «Gerüstebauer» verwende. Diesen Begriff verwendet

der Berufsverband der Gerüstersteller als Alleinstellungsmerkmal. Derjenige, der das Gerüst vor Ort aufstellt, wird allgemein als Gerüstersteller bezeichnet und derjenige, der das Gerüst verwendet als Gerüstbenutzer. Die **Suva** und **EKAS** beantragen daher, diese allgemeinen Begriffe weiterhin zu verwenden. Für den **Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV)** ist der «Gerüstebauer» durch «Gerüstbauer» zu ersetzen.

5.27 Artikel 53

Absatz 2

Die **Suva** und **EKAS** weisen darauf hin, dass dieser Absatz aus der bestehenden Verordnung übernommen wurde. Die Definition der Abgrenzung von Arbeitsgerüsten ist heute zu umfassend. So können beispielsweise Lehrgerüste oder Teile daraus durchaus auch als Arbeitsgerüste dienen. Deshalb empfehlen die **Suva** und **EKAS**, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

5.28 Artikel 54

Für **HBCH** dürfen Holzgerüste nicht aufgrund des Materials verboten werden. Die Vorgaben für Gerüste sind unabhängig der eingesetzten Materialien zu erfüllen. **Syna** und **Travail.Suisse** begrüßen das Verbot von Holzgerüsten, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Die **EKAS** meint, der Begriff «Arbeitsgerüste» sei zu umfassend. Mit diesem Artikel sind nur die «Fassadengerüste» gemeint. Deshalb wird hier eine Begriffsänderung beantragt. Der Artikel 54 greift im Zusammenhang mit Gerüsten den aktuellen Stand der Technik auf und verbietet neu daher Arbeitsgerüste aus vertikal tragenden Holzstangen. Der Kanton AR erachtet es als gegeben, dass aktualisierte Bestimmungen zu Gerüsten einer Verbesserung der Personensicherheit dienen.

5.29 Artikel 56

Absätze 1 – 3

Für **GH-CH** müssen Gerüsttreppen oder Durchstiegsbeläge so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 15 m entfernt sind. **suissetec** ist der Ansicht, dass abweichende Lösungen zur Realisierung von Zugängen und Fluchtwegen im (objektspezifischen) Sicherheitskonzept zu beschreiben sind. Der **SBV** und **metal.suisse** halten fest, dass sichergestellt werden müsse, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch für den Materialtransport ein Aufzug ab einer Höhe von 25m schon fix eingeplant wird. Die Sicherstellung dieser Massnahme obliegt der Bauherrschaft, da es sich um eine kollektiv genutzte Massnahme handelt. Die **Suva** und **EKAS** weisen darauf hin, dass der zweite Satz des Artikels 45 Absatz 3 der aktuellen Bauarbeitenverordnung aus der Verordnung gestrichen wurde und beantragen, diesen zu belassen.

5.30 Artikel 61

Absatz 1

Nach Ansicht des **SBV** und **metal.suisse** ist der Arbeitssicherheit des Einzelnen nicht dienlich, wenn das Arbeitsgerüst 1x pro Tag durch den Arbeitgeber inspiziert wird. Hierdurch entsteht ein falsches Sicherheitsbewusstsein. Der Benutzer muss befähigt sein, die Risiken selbst zu erkennen und bei Mängeln den Arbeitgeber zu verständigen. Für **suissetec** sollte «täglich» entfernt, allenfalls mit «vor Benützung» ersetzt werden. **GH-CH** ist der Meinung, dass grundsätzlich der Gerüstersteller dafür sorgen müsse, dass ein konformes Arbeitsgerüst, nach dem Stand der Technik aufgestellt wird. Dies sei durch ein Übergabeprotokoll zu bestätigen.

Tägliche Sichtkontrollen der Benutzer seien bereits etabliert. Mängel müssten der Bauleitung / Gerüstersteller direkt angezeigt werden. Primär sei der jeweilige Arbeitsbereich und der Zugang ausschlaggebend. Wird neu vom Arbeitgeber und nicht vom Benutzer gesprochen, muss die Art der Benutzung für die **Suva** und **EKAS** genau umschrieben werden. Ein Arbeitsgerüst kann als Arbeitsplatz und/oder als Absturzsicherung dienen. Deshalb muss der Verweis auf letzteres ergänzt werden. **feusuisse** schlägt vor, die aktuelle Formulierung mit «Benützerin und Benützer» beizubehalten. Auch für den **Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA)** ist der Begriff «Arbeitgeber» durch «Benützer» zu ersetzen. Der Arbeitgeber selbst macht keine Sichtkontrolle. Abgesehen davon ist unklar, ob in diesem Zusammenhang der Begriff «Arbeitgeber» als juristische Person gemeint ist, der mindestens einen Arbeitnehmer angestellt hat oder ob der Arbeitnehmer selbst gemeint ist, der im Auftrag des Arbeitgebers das Arbeitsgerüst bezüglich Sicherheit überprüfen muss. Nach Meinung des **VSE** ist immer vor Arbeitsbeginn darauf zu achten, ob sich etwas an der Arbeitseinrichtung verändert hat. Zudem ist der **VSE** der Auffassung, dass neben einer Sichtkontrolle auch eine Funktionskontrolle durchzuführen ist.

5.31 Artikel 64

Für den **SBV** und **metal.suisse** ist der Gerüstbauer eine zu starke Einschränkung. Es kann auch ein Bauarbeiter ein Gerüst erstellen, da er dies in der Ausbildung zum Maurer gelernt hat. **suissetec** beantragt, «Werbetafeln» zu streichen und «Gerüstebauer» durch «Gerüstersteller» zu ersetzen. Die **Suva** und **EKAS** halten fest, dass die Bauarbeitenverordnung neu den Begriff «Gerüstebauer» verwende. Diesen Begriff verwendet der Berufsverband der Gerüstersteller als Alleinstellungsmerkmal. Derjenige, der das Gerüst vor Ort aufstellt, wird allgemein als Gerüstersteller bezeichnet und derjenige, der das Gerüst verwendet als Gerüstbenutzer. Die **Suva** und **EKAS** beantragen daher, diese allgemeinen Begriffe weiterhin zu verwenden. Für den **SGUV** ist der «Gerüstebauer» durch «Gerüstbauer» zu ersetzen. Es wäre zudem sinnvoll, die Absprache mit dem Gerüstbauer schriftlich zu dokumentieren. Auch kleine Anpassungen dürfen nach Ansicht des **VSE** nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden.

5.32 Artikel 66

HBCH weist darauf hin, dass bei Fachwerken oder liegenden Binderkonstruktionen die Zugbänder und Zugbalken sich oft mehr als 3m unter der höchsten Absturzstelle (First) befänden. Das Auffangnetz kann bei solchen Konstruktionen aber meist nur unter den Zugbändern montiert werden. Eine Absturzhöhe von nur 3m sei daher nicht realistisch. Der Artikel müsste so formuliert sein, dass die Auffangnetze so nahe wie möglich an den Absturzstellen montiert werden müssen und Personen maximal 6m in das Netz hineinstürzen dürfen. Für den **SBV** und **metal.suisse** wird die Reduktion von 6 auf 3 Meter bei Brückenlehrgerüsten problematisch. Bei grösseren Spannweiten, die beim Schacht- oder Brückenbau unumgänglich sind, hängt das Auffangnetz vom Eigengewicht automatisch mehr als 3 Meter durch. Die Einhaltung der zugelassenen Fallhöhe von max. 3 Metern ist somit im Schacht und Brückenbau nicht zu erreichen. Hier brauche es eine Zusatzregelung, die auf diese Eigenschaft beim Brücken- und Schachtbau eingeht und dem Durchhängen des Fangnetzes Rechenschaft trägt.

5.33 Artikel 67

Absätze 1 und 5

Die Verordnung fordert die Herabsetzung der maximalen Absturzhöhe in ein Fanggerüst von 3 auf 2 Meter. Ab einer Standhöhe von 2 Meter ist gemäss revidierter Verordnung beim Betonieren von Wänden auf der Gegenseite ein Fanggerüst zu erstellen. Dies führt dazu, dass

keine Wand mehr ohne Fanggerüst erstellt werden kann, unabhängig davon, ob vor Ort eine Gefahrensituation besteht oder nicht. Für den **SBV** und **metal.suisse** bedeutet die Reduktion der Höhentoleranz einen enormen logistischen und arbeitstechnischen Mehraufwand für alle Beteiligten, der in vielen Fällen nicht gerechtfertigt ist. **HBCH** weist darauf hin, dass bei Montagearbeiten Absturzhöhen ohne Sicherungsmassnahmen bis 3 m möglich sind. Die Begrenzung der Absturzhöhe auf 2.0 Meter widerspreche Art. 27, wo ein Fanggerüst erst ab 3.0m vorgeschrieben wird. Daher sei die Absturzhöhe bei Montagearbeiten auf einem Fanggerüst ebenfalls auf 3 m festzulegen. Pour **FVE** und **FRECEM** le fait d'abaisser la hauteur de 3 à 2 m à un effet doublement pervers : les sécurités sont souvent très compliquées à mettre en place, ne sont pas ergonomiques et leur utilisation est malheureusement souvent négligée par les ouvriers. Der **sgv** kann sich mit der Beschränkung der Absturzhöhe auf 2 Meter grundsätzlich einverstanden erklären. Er beantragt aber, dass für das Betonieren von Wänden eine Ausnahme eingeführt wird. Hier sollen Fanggerüste erst ab einer Absturzhöhe von 3 Metern erforderlich sein. Für den **NVS** widerspricht die Begrenzung der Absturzhöhe auf 2 m Art. 27 BauAV, wo ein Fanggerüst erst ab 3 m vorgeschrieben wird. Daher ist die Absturzhöhe bei Montagearbeiten auf ein Fanggerüst ebenfalls auf 3 m festzulegen.

Absatz 2

Wird ein Fanggerüst auskragend angebracht, so muss die horizontale Auskragung mindestens 1,5 m betragen. Dies ist für **GH-CH** bei 2m Absturzhöhe korrekt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Unterhaltsarbeiten bei einer Absturzhöhe von 3m. Hier müsste das Mass von 1,8 m in Artikel 54 der alten Bauarbeitenverordnung einfließen.

5.34 Artikel 69

Für den **SBV** und **metal.suisse** ist der Aussendurchmesser auf der Baustelle besser zu messen. Der Begriff «Aussenrohrdurchmesser» muss nicht zusätzlich erläutert werden. Er steht für das Aussenmass eines Rohres, welches aus der Summe des Innenrohrdurchmessers und den Wandstärken berechnet wird. Deshalb schlagen die **Suva** und **EKAS** vor, anstelle von «Aussemass der Leitung» den Begriff «Aussenrohrdurchmesser» zu verwenden.

5.35 Artikel 74

Der **SBV** und **metal.suisse** weisen darauf hin, dass die Verkehrswege kollektiv verwendet werden und daher durch die Bauherrschaft geplant, umgesetzt, kontrolliert und gewartet werden sollte. Gemäss Verkehrsordnung darf nur der Strasseninhaber, Bund, Kanton und Gemeinde Signalisationen stellen, diesem Umstand muss in Unterpunkt b Rechnung getragen werden.

5.36 Artikel 76 und 79

Für den **Schweizerischen Geologenverband (CHGEOL)** ist auch neu, dass derjenige, welcher den Nachweis erbringt, nun zwingend auch die korrekte Umsetzung kontrollieren und sicherstellen muss. Und das greife eigentlich (zu) stark in die vertraglichen Vielfältigkeiten des Marktes ein. Der Fachingenieur darf nach Meinung des **Schweizerischen Bergführerverbandes** nicht erwähnt werden. Es können auch andere Personen/Institutionen die Fähigkeiten besitzen, bautechnische Belange nach anerkannten Methoden zu modellieren und berechnen. Ein Beizug eines Fachingenieurs/Geologen ist aus Sicht der **IG Anseilen Grün** und **Seilarbeit Schweiz** Aufgabe der Bauherrschaft und nicht des Unternehmers. Einerseits wurden die Kriterien für den Sicherheitsnachweis verschärft und neu muss ein Fachspezialist-/Ingenieur für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis beigezogen werden. Diese Anforderung ist nach Meinung von **Seilbahnen Schweiz** zu differenzieren und offener zu formulieren. Der Beizug eines

Fachspezialisten ist nicht immer notwendig und für die Überprüfung von Massnahmen aus dem Sicherheitsnachweis soll ein Vorarbeiter oder ein Polier eingesetzt werden können. Die vorgeschlagene Formulierung wirkt sich für den **VSE** massiv auf Arbeiten an Böschungen aus, mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen, z.B. aufgrund von Zusatzkosten für Ingenieure. Ein flacherer Böschungswinkel führt beispielsweise auch zu Mehraushub und damit weiteren Mehrkosten. Es ist daher der Wortlaut des geltenden Art. 56 Abs. 4 Bst a beizubehalten.

5.37 Artikel 81

Absätze 2 und 3

Die Neuformulierung führt teils zu Doppelspurigkeiten. Einzelne, in der aktuellen Bauarbeitenverordnung aufgeführte Gefährdungen fehlen hingegen. Deshalb schlagen die **Suva** und **EKAS** vor, den Absatz in Anlehnung zur aktuellen Bauarbeitenverordnung zu formulieren.

Für den **SBV** und **metal.suisse** ist "Seilbruch" nicht mehr zeitgemäss (es wird kaum mehr mit der Kugel abgebrochen) höchstens Ermüdungsbrüche allgemein bei Abbruchgeräten und Maschinen.

5.38 Artikel 84

Nach Ansicht von **FAGES** ist eine staubarme Entfernung für alle asbesthaltigen Materialien zwingend, bei unsachgemässer Handhabung können auch Materialien mit festgebundenem Asbest sehr grosse Mengen an Asbestfasern freisetzen. Unter Bst. b sollte «Methoden der staubarmen Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien» geschrieben werden.

5.39 Artikel 86, 87 und 102

Die **Suva** und **EKAS** weisen darauf hin, dass die 14 Tage eine Mindestvorgabe sind. Die Meldung darf auch beispielsweise 20 Tage vor Beginn der Arbeiten eingereicht werden. Sie schlagen deshalb vor, die Zeitangabe mit «mindestens» zu ergänzen. Für den **VSE** ist der Begriff «kleinere Unterhaltsarbeiten» nicht hinreichend klar und sollte näher beschrieben werden.

5.40 Artikel 91

Absätze 2 - 5

Pour **Unisanté** cette exigence semble trop vague. Il faut aussi exiger que la ventilation soit suffisante. De plus, le terme « qualité de l'air » est trop vague. Cela varie beaucoup s'il faut prendre en compte les risque d'asphyxie, d'explosion ou d'intoxication.

5.41 Artikel 95

Die **Suva** und **EKAS** sind der Meinung, dass sich der Begriff «vorbeifahrende Züge» in Artikel 68 der aktuellen Bauarbeitenverordnung etabliert habe. Es ist eindeutig, dass damit die Züge beziehungsweise Fahrzeuge des öffentlichen oder privaten Verkehrs gemeint sind. Die neue Formulierung kann so ausgelegt werden, dass hier lediglich die baustelleninternen Züge oder Fahrzeuge gemeint sind. Die Suva und EKAS schlagen deshalb vor, die Formulierung gemäss der aktuellen Bauarbeitenverordnung zu übernehmen. Nach Ansicht des Kantons ZH fehlt eine entsprechende Bestimmung fuer offene Strecken.

5.42 Artikel 98

Der **SBV** und **metal.suisse** weisen darauf hin, dass auf das Tunnelprofil die Bauunternehmen keinen Einfluss haben. Das wird vom Geologen oder Ingenieur vorgegeben. Bereits heute organisieren sich die Tunnelbauer von Baustelle zu Baustelle zusammen mit dem SUVA Experten um Schutzziel -orientierte Massnahmen zu finden. Die **VSG** ist der Meinung, dass der Begriff Gleisanlage hier nicht als Gleisanlage im Eisenbahnbereich zu verstehen sei (Untertagearbeiten in bestehenden Eisenbahntunnels z.B. Gewölbeausweitung), sondern als Transportanlage.

5.43 Artikel 103

Neu wird nicht mehr erwähnt, dass der Plan vor Beginn der Arbeiten erstellt werden muss. Dies sollte wieder ergänzt werden. Die **Suva** und **EKAS** empfehlen deshalb, die alte Formulierung gemäss der aktuellen Bauarbeitenverordnung beizubehalten.

5.44 Artikel 105

Der **SBV**, **metal.suisse** und der **NVS** halten fest, dass der Abbau von Sand und Kies mit dem Abbau von Naturwerkstein nicht zu vergleichen sei: Entsprechende Betriebe setzen nebst Sprengungen auch Seilsägen, Schrämmen, usw. ein. Auch sind die Abbauwände viel höher als nur 40 m. Die Prozesse für den Abbau von Naturwerkstein sind insgesamt anders strukturiert als beim Abbau von Sand und Kies.

5.45 Artikel 115

Die **Suva** und **EKAS** weisen darauf hin, dass Seilsicherung ein geläufiger Begriff sei, jedoch nicht dem aktuellen Stand der Technik entspreche. In den EN-Normen wie auch in den Arbeitssicherheitslehrgängen wird von «persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz» gesprochen. Deshalb empfehlen Die **Suva** und **EKAS**, diesen Begriff zu verwenden und den Begriff Seilsicherung in Klammer zu setzen.

5.46 Artikel 118

Bei Arbeiten am hängenden Seil sollte nach Ansicht von **feusuisse** die Fortbildung spätestens alle 5 Jahre gefordert werden.

5.47 Artikel 123

Der **SBV** und **metal.suisse** sind der Ansicht, dass Seitenschutzsysteme alle Arbeitsmittel, die einen Seitenschutz beinhalten oder darstellen, umfasse. Der Fokus auf Arbeitsgerüste schliesst alle anderen Seitenschutze gemäss Art. 22 und 23 aus. Diese müssten aber zwingend in die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden. Für die **Suva** und **EKAS** bezieht sich diese Übergangsbestimmung nicht nur auf den Seitenschutz im Arbeitsgerüst, sondern generell auf bestehende Seitenschutzsysteme. Deshalb wird beantragt, den Seitenschutz mit in die Übergangsbestimmung aufzunehmen. Pour **FVE** et **FRECEM** l'art. proposé est trop restrictif. Il convient d'opter pour une formulation s'appliquant à tous les dispositifs de sécurité mis en place avant l'entrée en vigueur de la présente ordonnance.

6. Weiter aufzunehmende oder zu prüfende Punkte

Der **SGB**, **syna**, **Travail.Suisse**, **unia** und **SP** sind der Meinung, dass die Ereignisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gezeigt haben, dass die Bauarbeitenverordnung angepasst werden muss, um den speziellen Fällen von extern bedingten Einwirkungen Rechnung zu tragen.

Der **SGUV** beantragt eine Anerkennung von Gerüstbaufirmen (analog zu Art. 83-86/Asbestsanierung und Art. 112/Kaminfeger).

Anhang / Annexe / Allegato

1. Kantone / Cantons / Cantoni

	Datum	Bemerkungen
Staatskanzlei des Kantons Zürich/ZH	15.9.2020	
Staatskanzlei des Kantons Bern/BE	10.9.2020	
Staatskanzlei des Kantons Luzern/LU	2.9.2020	
Standeskanzlei des Kantons Uri/UR	17.8.2020	
Staatskanzlei des Kantons Obwalden/OW	30.7.2020	
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden/NW	24.8.2020	
Regierungskanzlei des Kantons Glarus/GL	3.9.2020	
Staatskanzlei des Kantons Zug/ZG	17.9.2020	
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg/FR	9.9.2020	
Staatskanzlei des Kantons Solothurn/SO	18.9.2020	
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt/BS	16.9.2020	
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft/BL	15.9.2020	
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden/AR	17.9.2020	
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden/AI	20.8.2020	
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen/SG	24.6.2020	Verzicht auf Stellungnahme
Standeskanzlei des Kantons Graubünden/GR	9.9.2020	Verzicht auf Stellungnahme
Staatskanzlei des Kantons Aargau/AG	13.8.2020	

Staatskanzlei des Kantons Thurgau/TG	16.9.2020	
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino/TI	18.6.2020	
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud/VD	17.9.2020	
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais/VS	31.8.2020	
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel/NE	26.8.2020	
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève/GE	9.9.2020	
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura/JU	8.9.2020	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	11.9.2020	
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	17.9.2020	
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	17.9.2020	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	17.9.2020	

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Städteverband	9.6.2020	Verzicht auf Stellungnahme
-------------------------------	----------	----------------------------

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerbeverband (sgv) Union suisse des arts et métiers (usam) Unione svizzera delle arti e mestieri (usam)	21.9.2020	
Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	16.9.2020	
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	4.9.2020	
Travail.Suisse	18.9.2020	
UNIA	15.9.2020	
Syna	18.9.2020	

5. Weitere Organisationen / Durchführungstellen Autres organisations / Organes d'exécution Altre organizzazioni / Organi d'esecuzione

Suva Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Suva Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni	4.9.2020	
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail (CFST) Commissione federale di coordinamento per la sicurezza sul lavoro (CFSL)	14.9.2020	
Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) L'Association intercantonale pour la protection des travailleurs (AIPT)	20.8.2020	Verzicht auf Stellungnahme

Unisanté (DSTE), anciennement ist	21.7.2020	
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbeförden (VSAA) Association des offices suisses du travail (AOST) Associazione degli uffici svizzeri del lavoro (AUSL)	20.8.2020	Verzicht auf Stellungnahme
Schweizerische Bundesbahnen SBB	7.9.2020	
Verband Schweizer Schreiner Meister und Möbelfabrikanten (VSSM)	27.8.2020/14.9.2020	
Baukader Schweiz	27.8.2020	
Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	11.9.2020	
Holzbau Schweiz (HBCH)	10.9.2020	
Schweizer Baumeisterverband (SBV)	18.9.2020	
Gebäudehülle Schweiz (GH-CH)	17.9.2020	
Schweizer Maler- und Gipserunternehmer Verband (SMGV)	27.8.2020	
Verband Schweizer Elektroinstallationsfirmen (EIT.Swiss)	15.9.2020	
Schweizerischer – Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband swissetec	7.9.2020	
Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbausysteme (VSD)	18.9.2020	
Schweizerischer Plattenverband (SPV)	3.9.2020/17.8.2020 und 3.9.2020	
Unternehmerverband Gärtner Schweiz (Jardin Suisse)	14.9.2020	
Schweizerischer Bergführerverband	16.9.2020	
BodenSchweiz	8.7.2020	
Naturstein-Verband Schweiz (NVS)	18.9.2020	
Schweizerischer Faserzement-Verband (fibrecem)	27.7.2020	
Schweizerischer Verein für Luft- und Wasserhygiene (SVLW)	6.7.2020	

Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme (feusuisse)	13.8.2020	
Centre patronal	22.8.2020	
Swiss safety	31.8.2020	
Verband Schweizer Forstpersonal	27.8.2020	
WaldSchweiz	27.8.2020	
Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer (VSG)	2.9.2020	
Vereinigung Schweizerischer Bahntechnik-Unternehmen (VSBTU)	10.9.2020	
Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA)	10.9.2020	
Seilarbeit Schweiz	14.9.2020	
Fédération des Entreprises Romandes	15.9.2020	
Seilbahnen Schweiz	15.9.2020	
Schweizerischer Geologenverband (CHGEOL)	17.9.2020	
IG AnseilenGrün	17.9.2020	
Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie, d'Ebénisterie et de Menuiserie (FRECEM)	17.9.2020	
Verband Entwicklung Schweiz	18.9.2020	
Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE)	18.9.2020	
Der Dachverband der Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise (metal.suisse)	18.9.2020	

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)	18.9.2020	
Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM)	21.9.2020	
Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV)	6.10.2020	
Schweizerischer Fachverband Gebäudeschadstoffe (FAGES)	1.10.2020	